

## Das Pfändungsschutzkonto; Fragen und Antworten

### Arbeitsblatt zur Informationsseite der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen:

<http://www.vz-nrw.de/UNIQU132059152210188/linkpdf?unid=762761A> (Stand 06.11.2011)

#### Sind die folgenden Aussagen richtig oder falsch? (zu Seite 1-3 des Dokuments)

	R	F
1.) Jeder, der bei einer Bank ein Girokonto führt, kann dieses in ein P-Konto umwandeln lassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.) Der maximale Guthabenschutz auf einem P-Konto beträgt derzeit 1.028,89 Euro pro Kalendermonat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.) Das P-Konto kann nur als Einzelkonto geführt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.) Der Inhaber eines P-Kontos kann einer zweiten Person eine Verfügungsberechtigung über das Konto erteilen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.) Wer mehr als ein P-Konto führen möchte, muss dies der SCHUFA mitteilen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.) Jede Person hat einen gesetzlich garantierten Anspruch auf ein P-Konto.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.) Wer nach einem Pfändungsbeschluss innerhalb von 4 Wochen bei der Bank die Umwandlung des Girokontos in ein P-Konto beantragt, erhält einen rückwirkenden Pfändungsschutz für den gesamten Monat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.) Man kann das P-Konto nicht nur für Überweisungen, sondern auch für Daueraufträge und Lastschriften nutzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.) Die Herkunft des von der Pfändung geschützten Freibetrages spielt keine Rolle.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.) Ausgenommen vom Pfändungsschutz sind allerdings Einkünfte von Freiberuflern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.) Wenn der Kontoinhaber gesetzlich zum Unterhalt weiterer Personen verpflichtet ist, kann er für diese Personen weitere Beiträge schützen lassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.) Für einen Ehepartner kann man weitere 387,22 Euro schützen lassen, für ein Kind 215,73 Euro.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.) Für Kindergeld oder Pflegegeld, das auf das P-Konto eingezahlt wird, besteht neben dem Freibetrag automatisch zusätzlicher Pfändungsschutz.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.) Die kontoführende Bank ist verpflichtet, Sozialleistungsbescheide als Bescheinigung für bestehende Unterhaltsverpflichtungen anzuerkennen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.) Die kontoführende Bank entscheidet, für welchen Zeitraum sie die jeweiligen Bescheinigungen für Beträge, die über den gesetzlich garantierten Freibetrag hinausgehen, anerkennt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Das Pfändungsschutzkonto; Fragen und Antworten

### Lösungsschlüssel

<p>1. richtig</p> <p>2. falsch (Die 1.028,89 Euro stellen den Mindeschutz dar, die Summe erhöht sich z.B., wenn der Kontoinhaber für mehrere Personen unterhaltspflichtig ist).</p> <p>3. richtig</p> <p>4. richtig</p> <p>5. falsch (Pro Person kann nur ein P-Konto geführt werden.)</p> <p>6. falsch (Einen gesetzlich garantierten Anspruch haben nur Personen, die bereits über ein Girokonto verfügen.)</p> <p>7. falsch (Innerhalb von 4 Wochen muss die Umwandlung bereits erfolgt sein. Die Bank hat dafür 4 Geschäftstage Zeit.)</p>	<p>8. richtig</p> <p>9. richtig</p> <p>10. falsch (da ja die Herkunft der Einkünfte keine Rolle mehr spielt)</p> <p>11. richtig</p> <p>12. falsch (Für die erste Person kann man 387,22 Euro, für weitere Personen 215,73 Euro schützen lassen, unabhängig davon, ob es sich um den Ehepartner oder um Kinder handelt.)</p> <p>13. falsch (Für den zusätzlichen Pfändungsschutz bedarf es einer entsprechenden Bescheinigung)</p> <p>14. richtig</p> <p>15. richtig</p>
--	---

